

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sechsthal

Gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2553), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 22.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) i.V. mit § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz i.d. Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. mit Art. 23 BayGO (GVBl. 1973 S. 599) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) erläßt die Stadt Zeil a. Main folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sechsthal innerhalb der Teilfläche Fl. Nr. 20 und 106 östlich des Flurweges in der Gemarkung Sechsthal werden gem. den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

1. Die Einteilung der Baugrundstücke und die Lage der Gebäude hat entsprechend der im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Aufteilung zu erfolgen.
2. Die Firstrichtung für die Wohnhäuser und Garagen gem. beiliegendem Lageplan wird als zwingend vorgeschrieben.
3. Als Maß der baulichen Nutzung wird vorgeschrieben E + D mit einer Dachneigung von 38° bis 45°. Als Dachform sind Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer zugelassen.
Die Dachneigung der Garagen muß sich der des Wohnhauses anpassen.
4. Entlang der Grenzen des Ortsabrundungsgebietes sind die Grundstücke zur freien Natur mit standortheimischen Gehölzen einzugrünen.
Nach der Parzelle 3 wird ein 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen angelegt.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a. Main, 3.11.1995

Stadt Zeil a. Main



Winkler
1. Bürgermeister

